Beschlussvorlage
Ö/0124/XVI.WP

GEMEINDE GAUTING
XVI. Wahlperiode 2026 - 2032

Geschäftsbereich / Fachbereich	Sachbearbeiter
Geschäftsbereich 3 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung	Herr Hagl

Az.: 32/0917, 9142 - 13120

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	17.11.2026	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Haushaltsvollzug 2026 Gemeinde Gauting - Umgang mit Sachspenden, Sachzuwendungen und Schenken (Sachen); hier: Entscheidung über die Sachzuwendung der FFW Stockdorf e.V. - Tagesdienstpullover und Beladung MTW (NEU)

Anlagen:

20260519_Rechnung BAS Vertriebs GmbH FW Stockdorf - Tagesdienstbekleidung
20260529_Angebot BAS Vertriebs GmbH FW Stockdorf - Beladung MTW

Sachverhalt:

Im Rahmen der Beschaffung eines neuen MTW für die Feuerwehr Stockdorf wurde seitens des Feuerwehrverein Stockdorf zugesichert, die Beladung des MTW mit 5.000 Euro aus Mitteln des Feuerwehrvereins zu bezuschussen.

Da die Kosten für die Beladung etwas höher ausgefallen sind mit 5.203,95 Euro, hat sich der Feuerwehrverein Stockdorf dankenswerterweise entschlossen, den angefallenen Rechnungsbetrag für die Beladung komplett zu übernehmen.

Ebenfalls wurden vom Feuerwehrverein Stockdorf Tagesdienstpullover für die Feuerwehrkameradinnen und -kameraden i.H.v. 8.919,22 Euro beschafft, welche nunmehr als Sachzuwendung an die Gemeinde Gauting übergeben werden.

Verfahrensablauf der Prüfung steuerrechtlicher Gesichtspunkte im Zusammenhang mit dem Schenkungsangebot:

1. Erfüllung der Zuwendungsbegünstigung prüfen und festhalten.

   Sowohl die Beladung des MTW als auch die Tagesdienstpullover erfüllen die Zuwendungsbegünstigung nach §52 Gemeinnützige Zwecke der Abgabenordnung (AO)
   - Nr. 12 „die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung“

   Somit lieg eine steuerbegünstigte Zuwendung (Ausstellung einer Spendenbescheinigung) vor.

2. Erstellung einer Zuwendungsanzeige und anschließende „Anzeige“.
   Im Rahmen der Beschaffung der Beladung sowie der Tagesdienstpullover ist der Gemeindeverwaltung zur Erstellung einer Zuwendungsanzeige vorzulegen und sodann die

Dokumentation dem Ersten Bürgermeister vorzulegen. Ebenfalls erfolgt mit dieser Beschlussvorlage die Anzeige an das beschlussfassende Gremium.

3. Ordnungsgemäße Erfassung des Zuwenders mit Namen und Anschrift – bei jur. Personen Erfassung Organ z.B. Geschäftsführung, Vorstand, Gesellschafter o.ä.
Hinweis: Bei Sachspenden ist zudem verpflichtend zu klären, ob die Sache aus privatem oder betrieblichem Vermögen stammt.

   Freiwillige Feuerwehr Stockdorf e.V.
   Bahnstr. 24
   82131 Stockdorf

4. Zuwendungszweck allgemein sowie Zuordnung nach §§ 52, 53 und 54 AO darstellen.

   Hinweis: Nach Durchführung der Punkte 1 – 4 muss die sachliche Richtigkeit bestätigt werden. Mit der Feststellung wird bescheinigt, dass die entgegenzunehmende Sache sachlich/inhaltlich konform mit dem betreffenden Vertrag bzw. den einschlägigen Rechtsvorschriften ist!

   Die sachliche Richtigkeit wird bestätigt.

5. Feststellung des Wertes, Zustandes, Alters und des ursprünglichen Kaufpreises bzw. Beibringung / Einforderung geeigneter Unterlagen.

   Hinweis: Bei Sachspenden muss aus der Zuwendungsbestätigung der Wert und die genaue Bezeichnung der gespendeten Sache i.S. des § 10 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EstG) ersichtlich sein (BFH-Urteil vom 22.10.1971). Das heißt, der Zuwendungsempfänger muss den Wert zum Zeitpunkt der Zuwendung nachweisen können, i.d.R. ist das der Marktwert bei Sachspenden aus dem Privatvermögen. Werden mehrere Gegenstände zugewendet, muss der Aussteller der Zuwendungsbestätigung die Gegenstände einzeln auf ihren Wert untersuchen und in der Zuwendungsbestätigung ausweisen. Eine unabhängig von Alter und Neuwert durchgeführte Gruppenbewertung (Pauschalbewertung) reicht nicht (OFD Frankfurt, Verfügung vom 06.11.2003).

   - Beladung MTW: 5.203,95 Euro
   - Tagesdienstpullover: 8.919,22 Euro

   Gesamtwert: 14.123,17 Euro

   Bei der finalen Wertfestlegung ist der Gemeindeverwaltung die Originalrechnung (dzt. Angebot vom 29.05.2026) vorzulegen.

6. Des Weiteren sind die Nachfolgekosten zu dokumentieren.

   Hinweis: Es ist zu klären, ob die Sache wirklich benötigt wird, welche Folgekosten/-lasten damit verbunden sind und ob / wie diese gedeckt werden.

   Ggf. Ersatzbeschaffung / Wartung / Prüfung / Reparaturen

7. Bekannte wirtschaftliche Beziehungen zum Spender (sofern vorhanden) darstellen und dokumentieren.

   Keine

8. Annahme der Sachspende / Sachzuwendung / Schenkung (Sache) kann erst mit

Beschlussfassung des „Annahmegremiums“ erfolgen.

Hinweise:
Bei Sachspenden aus dem Betriebsvermögen sind die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Wert der Zuwendung auszuweisen. Dies gilt insbesondere bei Veräußerungstatbeständen, die unter § 17 oder § 23 EstG fallen (z.B. Zuwendung einer Immobilie, die sich weniger als 10 Jahre im Eigentum des Spenders befindet oder bei einem anderen Wirtschaftsgut im Sinne des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EstG mit einer Eigentumsdauer von nicht mehr als einem Jahr).

Die Verwaltung empfiehlt die Annahme der Zuwendungsangebote.

Beschlussvorschlag:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0124/XVI.WP.

2. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, die Zuwendungsangebote für die Beladung des neuen MTW in Höhe von 5.203,95 Euro sowie die Anschaffung von Tagesdienstpullovern in Höhe von 8.919,22 Euro - somit Gesamtwert in Höhe von 14.123,17 Euro - anzunehmen.

Gauting, 11.11.2026

Unterschrift